

# **Satzung des Rheinland-Pfälzischen Triathlon Verbandes e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

- § 1.1. Der Verband führt den Namen "Rheinland-Pfälzischer Triathlon Verband e.V. (RTV)".
- § 1.2. Der Sitz des RTV ist Worms.
- § 1.3. Der RTV ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Worms eingetragen.
- § 1.4. Der RTV ist Mitglied in der Deutschen Triathlon Union (DTU) und im Landessportbund Rheinland-Pfalz (LSB).

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

- § 2.1. Der RTV fördert den Triathlon- und Duathlonsport sowie alle Ausdauersportarten gemäß der Sportordnung der DTU in ihrer jeweiligen Fassung. Er vertritt die gemeinsamen Belange der ihm angeschlossenen Mitglieder.
- § 2.2. Der RTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- § 2.3. Der RTV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des RTV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- § 2.4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des RTV.
- § 2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des RTV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2.6. Der RTV darf keine anderen als die in § 3 dieser Satzung aufgeführten Ziele und Aufgaben verfolgen.
- § 2.7. Der RTV ist parteipolitisch neutral und übt weltanschauliche und religiöse Toleranz.

## **§ 3 Aufgaben und Ziele**

Aufgaben und Ziele des RTV sind im Einzelnen:

- § 3.1. Förderung der in § 2.1. genannten Sportarten in Rheinland-Pfalz unter Einschluss der Jugendarbeit.
- § 3.2. Vertretung des rheinland-pfälzischen Sports gemäß § 2.1. im Land und in der Gesellschaft sowie im Landessportbund und in der Deutschen Triathlon Union. Damit ist der RTV die oberste rheinland-pfälzische Instanz für die in § 2.1. genannten Sportarten.
- § 3.3. Planmäßige Schulung der Aktiven aller Kategorien, der Trainer, Übungsleiter, Kampfrichter und Funktionäre.
- § 3.4. Öffentlichkeitsarbeit in den Medien mit dem Ziel, die in § 2.1. genannten Sportarten als Breiten- und Leistungssport zu fördern und zu verbreiten.
- § 3.5. Überwachung der sportlichen Disziplin und der Einhaltung der hierzu erlassenen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Sportordnung.
- § 3.6. Beachtung und Durchführung der Satzungsbestimmungen des RTV, des LSB, der DTU und des DSB in ihrer jeweiligen Fassung.
- § 3.7. Regelung der Beziehungen zu anderen Verbänden, falls erforderlich durch Abkommen.
- § 3.8. Der RTV vertritt grundsätzlich den Amateurstatus.
- § 3.9. Der RTV koordiniert die aus diesen Aufgaben sich ergebende Tätigkeit der ihm angeschlossenen Vereine bzw. deren Abteilungen.
- § 3.10. In Streitfällen zwischen Vereinen bzw. deren Abteilungen kann der Landesverband als oberste Berufungsinstanz entscheiden.
- § 3.11. Der RTV ist Aufsichtsorgan gemäß der Sportordnung der DTU.
- § 3.12. Der RTV genehmigt und koordiniert sämtliche im Kalenderjahr stattfindenden rheinland-pfälzischen Veranstaltungen in den in § 2.1. genannten Sportarten. Insbesondere

vergibt er die Rheinland-Pfälzischen Meisterschaften und Ligaveranstaltungen und regelt die entsprechenden Zulassungsbedingungen; dies geschieht im Rahmen der Meisterschafts- und Ligaordnung, die vom RTV erlassen wird.

§ 3.13. Dem RTV obliegt die Nominierung von rheinland-pfälzischen Aktiven der in § 2.1. genannten Sportarten, die Mitglied in einem dem RTV angeschlossenen Verein bzw. dessen Abteilung sind (Athleten), für die Deutschen Meisterschaften und für die Berufung in die Landesförderkader.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

§ 5.1. Dem RTV gehören ordentliche und außerordentliche Mitglieder an.

§ 5.2. Ordentliche Mitglieder sind Vereine bzw. deren Abteilungen, deren Sitz in Rheinland-Pfalz liegt und die ihrem zuständigen Sportbund und dem RTV ihre Mitglieder melden.

§ 5.3. Außerordentliche Mitglieder können Institutionen sein, die Aufgaben im Rahmen der in § 2.1. genannten Sportarten erfüllen oder diese Sportarten fördern.

§ 5.4. Die Aufnahme in den RTV bedarf eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder entscheidet das Präsidium.

§ 5.5. Eine ablehnende Entscheidung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung kann Einspruch beim Verbandstag erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Verbandstag.

#### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

§ 6.1. Die Mitgliedschaft endet durch:

Auflösung des Vereines oder dessen Abteilung

Austritt aus dem Verband

Ausschluss aus dem Verband

Verlust der Mitgliedschaft im zuständigen Sportbund

Auflösung des RTV.

§ 6.2. Der Austritt aus dem Verband kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Präsidium erklärt werden.

§ 6.3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte; das Mitglied haftet jedoch für die Erfüllung aller ihm bis zu diesem Zeitpunkt obliegenden Verbindlichkeiten.

§ 6.4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt:

a) bei groben Verstößen gegen die Satzung

b) wegen Vernachlässigung der Pflichten - insbesondere der Beitragspflicht gemäß §§ 8.3. und 9.5. - gegenüber dem RTV nach zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung von jeweils vier Wochen unter Androhung des Ausschlusses

c) bei verbandsschädigendem Verhalten.

§ 6.5. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes. Gegen diese Entscheidung kann beim Verbandstag Einspruch erhoben werden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Ausschluss wird mittels eines eingeschriebenen Briefes mitgeteilt.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange. Sie haben das Recht, an allen Einrichtungen des RTV teilzunehmen und in allen sie betreffenden Angelegenheiten Auskunft von den zuständigen Organen zu erhalten.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

§ 8.1. Die Mitglieder haben die Pflicht, den RTV bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, die Beschlüsse des Verbandstages durchzuführen, die Satzung und die für die Mitglieder verbindlichen Ordnungen sowie Entscheidungen und Beschlüsse des RTV zu befolgen.

§ 8.2. Sie sind außerdem verpflichtet, bei der jährlichen Mitgliederbestandserhebung den zuständigen Sportbünden und dem RTV fristgemäß zum 1. Januar des Kalenderjahres für das angefangene Jahr die Anzahl ihrer Mitglieder zu melden.

§ 8.3. Sie sind insbesondere verpflichtet, den vom Verbandstag festgesetzten Beitrag fristgerecht, d.h. vierzehn Tage nach dem Eingang der Rechnung, an den RTV abzuführen. Die Rechnung gilt dabei drei Tage nach der Absendung durch den RTV als zugegangen, unbeschadet des Rechts der Mitglieder zur Führung des Gegenbeweises.

## **§ 9 Beiträge und Gebühren**

§ 9.1. Der RTV erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag, dessen Höhe der Verbandstag oder der Verbandsratstag beschließt.

§ 9.2. Beitragsgrundlage für die Vereine bzw. deren Abteilungen ist die Zahl der Mitglieder nach der Mitgliederbestandserhebung der zuständigen Sportbünde per 1. Januar desselben Jahres.

Der Beitrag ist am 1. Juni jeden Jahres fällig.

§ 9.3. Für bestimmte Veranstaltungen kann der Verbandstag Sonderabgaben beschließen.

§ 9.4. Die Gebühren für Lizenzen, Ausweise und Genehmigungen setzt der Verbandstag fest, sofern diese nicht bundeseinheitlich geregelt sind.

§ 9.5. Mitglieder, deren finanzielle Verbindlichkeiten trotz in Gemäßheit des § 6.4. erfolgter Mahnung dem Verband gegenüber nicht fristgerecht erfüllt werden, verlieren bis zu deren vollständiger Erfüllung die Verbandsrechte.

## **§ 10 Organe des RTV**

Organe des RTV sind:

- (1) Verbandstag
- (2) Verbandsrat
- (3) Präsidium
- (4) Verbandsleitung
- (5) Veranstaltertag
- (6) Verbandsgericht
- (7) Ausschüsse

## **§ 11 Verbandstag**

§ 11.1. Der Verbandstag ist das oberste und allein normgebende Organ des RTV.

§ 11.2. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Vereine bzw. von deren Abteilungen, die nach § 11.4. Delegierte entsenden
- b) den Delegierten der außerordentlichen Mitglieder, die jeweils einen Delegierten entsenden
- c) den Mitgliedern des Präsidiums
- d) etwaigen Gästen

§ 11.3. Wählbar ist, wer volljährig ist und einem Mitgliedsverein bzw. deren Abteilung angehört.

§ 11.4. Stimmberechtigt sind:

- a) die Vereine bzw. deren Abteilungen, auf welche pro zwanzig angefangene Mitglieder je eine Stimme entfällt
- b) die außerordentlichen Mitglieder mit je einer Stimme
- c) die Präsidiumsmitglieder mit je einer Stimme.

§ 11.5. Die Stimmquote eines Vereins bzw. deren Abteilung wird aus der Zahl der Athleten errechnet, die der Verein bzw. dessen Abteilung per 1. Januar beim zuständigen Sportbund gemeldet hat.

§ 11.6. Die Stimmberechtigung ist nicht übertragbar. Die Mitglieder des Präsidiums sind ausschließlich in dieser Eigenschaft auf dem Verbandstag stimmberechtigt. Sie haben bei allen Abstimmungen nur eine Stimme, auch bei Personalunion verschiedener Ämter.

§ 11.7. Der Verbandstag wird alle vier Jahre vom Präsidium innerhalb des ersten Kalendervierteljahres einberufen. Wahlen finden jedoch nur alle vier Jahre statt. Den Tagungsort bestimmt der Verbandstag. Das Präsidium ist ermächtigt, den Tagungsort zu bestimmen, sofern keine Festlegung durch den Verbandstag getroffen wurde. Die Einberufung und die Tagesordnung sind mindestens acht Wochen vor dem Beginn des Verbandstages durch Rundschreiben an die Mitglieder bekannt zu geben.

§ 11.8. Aufgaben des Verbandstages sind insbesondere:

- a) Feststellen der Stimmberechtigung und Prüfen der Vollmachten
- b) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Präsidiums
- c) Entgegennahme der Prüfungsberichte der Kassenprüfer
- d) Bestimmung eines Wahlausschusses
- e) Entlastung des Präsidiums
- f) Neuwahlen des Präsidiums und der Kassenprüfer
- g) Festlegung der Beiträge und Gebühren
- h) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- i) Beschlussfassung über Anträge zur Satzungsänderung
- j) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
- k) Bestimmung des Tagungsortes für den nächsten Verbandstag

§ 11.9. Ein außerordentlicher Verbandstag kann jederzeit unter Angaben von Grund und Tagungsordnung auf Beschluss des Präsidiums einberufen werden. Ein außerordentlicher Verbandstag kann ebenfalls einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beim Präsidium beantragen. Letzterer muss innerhalb von zehn Wochen nach Einreichung des Antrages stattfinden. Die Einladungsfrist zum außerordentlichen Verbandstag entspricht den Bestimmungen des ordentlichen Verbandstages.

§ 11.10. Das Präsidium des RTV trifft die für die Durchführung des Verbandstages notwendigen Vorbereitungen. Der Präsident oder ein anderes Mitglied des Präsidiums leitet den Verbandstag bis zur erfolgten Entlastung. Den Antrag auf Entlastung des Präsidiums kann jede stimmberechtigte Person stellen, die nicht dem Präsidium angehört. Die Neuwahlen leitet ein aus drei Delegierten zu bildender Wahlausschuss, der aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bestimmt. Nach der Wahl des RTV-Präsidenten übernimmt dieser die Leitung des

Verbandstages. Wird bei Wahlen die nach § 11 Abs. 13 erforderliche Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist die Person gewählt, welche in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 11.11. Über den Verlauf des Verbandstages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer im Original zu unterzeichnen ist und jedem Mitglied spätestens vier Wochen nach dem Verbandstag zuzusenden ist. Eine Aufstellung der beim Verbandstag vertretenen Stimmen ist beizufügen. Einwendungen gegen die Niederschrift müssen spätestens zwei Wochen nach deren Versand dem Präsidenten in schriftlicher Form zugegangen sein, der verpflichtet ist, die Einwendungen dem gesamten Präsidium bekannt zu geben. Liegen zwei Wochen nach Versand der Niederschrift keine Einwendungen vor, so gilt die Niederschrift als genehmigt. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter zu Beginn des Verbandstages bestimmt. Werden Einwendungen erhoben, so wird der Protokollführer nach den Grundsätzen des § 11 Abs. 13 gewählt.

§ 11.12. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 11.13. Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 11.14. Anträge zur Satzungsänderung müssen sechs Wochen vor dem Verbandstag eingereicht werden. Sonstige Anträge müssen spätestens drei Wochen vor dem Verbandstag beim Präsidium eingegangen sein. Das Präsidium hat die fristgerecht eingegangenen Anträge den Vereinen bzw. deren Abteilungen spätestens vierzehn Tage vor dem Verbandstag schriftlich mitzuteilen.

§ 11.15. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 11.16. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu beschließen.

§ 11.17. Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsantrag sind nicht möglich.

## **§12 Verbandsrat**

§12.1 Der Verbandsrat ist zuständig für die Beschlussfassung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung soweit sie nicht dem Verbandstag vorbehalten sind oder soweit zu diesem Punkt nicht schon ein Beschluss des Verbandstages vorliegt. Im letzten Fall ist eine abweichende Beschlussfassung jedoch zulässig, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag duldet und die anwesenden Stimmberechtigten für eine Abweichung mit einfacher Mehrheit stimmen.

§12.2 Der Verbandsrat setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Vereine bzw. von deren Abteilungen, die nach § 12.3. Delegierte entsenden
- b) den Delegierten der außerordentlichen Mitglieder, die jeweils einen Delegierten entsenden
- c) den Mitgliedern des Präsidiums
- d) etwaigen Gästen

§12.3 Stimmberechtigt sind:

- a) die Vereine bzw. deren Abteilungen, auf welche jeweils eine Stimme entfällt
- b) die außerordentlichen Mitglieder mit je einer Stimme
- c) die Präsidiumsmitglieder mit je einer Stimme.

§12.4 Die Stimmberechtigung ist nicht übertragbar. Die Mitglieder des Präsidiums sind ausschließlich in dieser Eigenschaft auf dem Verbandsrat stimmberechtigt. Sie haben bei allen Abstimmungen nur eine Stimme, auch bei Personalunion verschiedener Ämter.

§12.5 Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 12.6 Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§12.7 Der Verbandsrat wird einmal jährlich vom Präsidium in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, einberufen. Der Verbandsrat findet im Vorfeld des Veranstaltertages statt und lehnt sich an dessen Tagungsort an. Das Präsidium ist ermächtigt, den Tagungsort zu bestimmen, sofern keine Festlegung durch den Verbandstag getroffen wurde. Die Einberufung und die Tagesordnung sind mindestens vier Wochen vor dem Beginn des Verbandstages durch Rundschreiben an die Mitglieder bekannt zu geben.

§12.8 Das Präsidium des RTV trifft die für die Durchführung des Verbandsrates notwendigen Vorbereitungen. Der Präsident oder ein anderes Mitglied des Präsidiums leitet den Verbandsrat.

§12.9 Über den Verlauf des Verbandsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und jedem Mitglied spätestens vier Wochen nach dem Verbandsrat zuzusenden ist. Eine Aufstellung der beim Verbandrat vertretenen Stimmen ist beizufügen. Einwendungen gegen die Niederschrift müssen spätestens zwei Wochen nach deren Versand dem Präsidenten in schriftlicher Form zugegangen sein, der verpflichtet ist, die Einwendungen dem gesamten Präsidium bekannt zu geben. Liegen zwei Wochen nach Versand der Niederschrift keine Einwendungen vor, so gilt die Niederschrift als genehmigt. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter zu Beginn des Verbandsrates bestimmt. Werden Einwendungen erhoben, so wird der Protokollführer nach den Grundsätzen des § 11 Abs. 13 gewählt.

§12.10 Anträge müssen spätestens drei Wochen vor dem Verbandsratstag beim Präsidium eingegangen sein. Anträge auf Satzungsänderungen sind nicht möglich, diese sind alleine dem Verbandstag vorbehalten. Das Präsidium hat die fristgerecht eingegangenen Anträge den Vereinen bzw. deren Abteilungen spätestens vierzehn Tage vor dem Verbandstag schriftlich mitzuteilen.

§12.11 Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu beschließen.

### **§ 13 Veranstaltertag**

§ 13.1. Der Veranstaltertag setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Mitgliedsvereine bzw. von deren Abteilungen.

§ 13.2. Aufgabe des Veranstaltertages ist es, über die Vergabe und Genehmigung der Meisterschafts- und Ligaveranstaltungen in den in § 2.1. genannten Sportarten in Rheinland-

Pfalz zu beschließen.

§ 13.3. Der Veranstaltertag tritt jedes Jahr in den letzten 4 Monaten des Jahres auf Einladung des Präsidiums zusammen.

§ 13.4. Im Übrigen gelten die § 11.4. bis § 11.7. sowie § 11.11. sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Einladungsfrist zum Veranstaltertag vier Wochen beträgt.

## **§ 14 Präsidium**

§ 14.1. Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) drei Vizepräsidenten mit den Aufgabenbereichen
  - Finanzen
  - Leitung der Geschäftsstelle
  - Veranstaltungen und Sponsoring

§ 14.2. Das Präsidium wird durch den Verbandstag gewählt.

§ 14.3. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Das Präsidium bleibt bis zur Entlastung im Amt. Wiederwahl ist zulässig, Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben.

§ 14.4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Sie vertreten den RTV gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum RTV werden die Vizepräsidenten jedoch nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig.

§ 14.5. Aufgabe des Präsidiums ist es, den RTV zu leiten, ihn nach innen und außen zu vertreten, für die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages zu sorgen und auf die Einhaltung der Satzung und der sonstigen Bestimmungen und Ordnungen des RTV zu achten.

§ 14.6. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann das Präsidium Ausschüsse und Beauftragte einsetzen und die Mitglieder der Ausschüsse berufen. Das Präsidium überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse. Es kann die Beschlüsse der Ausschüsse außer Kraft setzen und in der Sache neu entscheiden.

§ 14.7. Das Präsidium bestimmt für die Dauer seiner Amtszeit je einen Bezirksvertreter für die Sportbünde Rheinhessen, Pfalz und Rheinland, um die Interessen des RTV in diesen Sportbünden zu vertreten, der dann der Verbandsleitung angehört.

§ 14.8. Auf Vorschlag des Präsidiums kann der RTV einen hauptamtlichen Geschäftsführer anstellen. Das Präsidium ist zur Anstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers ermächtigt. Dieser muss vom nächsten Verbandstag mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. In diesem Falle übernimmt der Vizepräsident Leitung der Geschäftsstelle den Bereich "besondere Aufgaben".

§ 14.9. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind - darunter der Präsident - und wenn zu einer Sitzung ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Das Präsidium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

§ 14.10. Das Präsidium kann beim Ausscheiden eines seiner Mitglieder das verwaiste Amt kommissarisch bis zum nächsten Verbandstag besetzen. Das gleiche gilt, wenn auf dem Verbandstag ein Amt nicht besetzt werden konnte.

§ 14.11. Ein Präsidiumsmitglied darf nicht zwei Ämter innerhalb des Präsidiums in Personalunion auf sich vereinigen.

§ 14.12 Findet eine Präsidiumssitzung statt, wird ein Protokoll geführt, welches der Verbandsleitung zeitnah zuzustellen ist.

## **§ 15 Verbandsleitung**

§ 15.1. Die Verbandsleitung besteht aus dem Präsidium gemäß § 13.1. sowie den folgenden Referenten:

- a) Jugend
- b) Breiten- und Freizeitsport / Frauen / Senioren
- c) Schulsport
- d) Leistungssport
- e) Medien
- f) Liga
- g) Regel- und Wettkampfrichterwesen
- h) Schriftführer

§ 15.2. Die Verbandsleitung ist durch den Verbandstag zu wählen bzw. zu bestätigen. Hierfür genügt jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Aufgabe der Verbandsleitung ist es für die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages zu sorgen und auf die Einhaltung der Satzung und der sonstigen Bestimmungen und Ordnungen des RTV zu achten.

§ 15.3. Die Referenten unterstützen die Bereitschaft des Präsidiums. Sie erfüllen die Ihnen übertragenen ressortspezifischen Aufgaben eigenverantwortlich in Abstimmung mit dem Präsidium.

§ 15.4. Über die Sitzungen der Verbandsleitung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15.5. Die Amtsdauer der gewählten bzw. bestätigten Mitglieder der Verbandsleitung beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl bzw. Bestätigung im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben.

§ 15.6. Die Verbandsleitung ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Verbandsleitung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

§ 15.7. Die Verbandsleitung ist ermächtigt, bei Ausscheiden eines ihrer Mitglieder oder im Falle der Nichtbesetzung des Amtes - ausgenommen das Amt des Präsidenten - bis zum nächsten Verbandstag eine kommissarische Besetzung vorzunehmen.

§ 15.8. Ein Mitglied der Verbandsleitung kann - unbeschadet des § 13.11. - zwei Ämter in Personalunion auf sich vereinigen; in diesem Falle hat es nur eine Stimme.

## **§ 16 Kassenprüfer**

§ 16.1. Zur Überwachung des Finanzwesens des RTV wählt der Verbandstag zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzpersonen auf jeweils vier Jahre. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Verbandsleitung sein.

§ 16.2. Die Kassenprüfer prüfen das Finanzwesen mindestens einmal jährlich und erstatten dem Präsidium und dem Verbandstag - in den Zwischenjahren dem Verbandsrat - einen schriftlichen Bericht.

## **§ 17 Verbandsgericht**

§ 17.1. Der RTV verfügt über ein ständiges Verbandsgericht, das über alle in der Rechts- und Verfahrensordnung der DTU genannten Fragen entscheidet.

§ 17.2. Das Verbandsgericht besteht aus drei Mitgliedern, nämlich einem Vorsitzenden und

zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Verbandsgerichts dürfen während der Dauer ihrer Amtszeit keinen Posten in der Verbandsleitung des RTV bekleiden.

§ 17.3. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.

§ 17.4. Die Mitglieder des Verbandsgerichts werden vom Verbandstag auf jeweils vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Zudem wählt der Verbandstag zwei Ersatzmitglieder, die ggf. in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl in das Verbandsgericht nachrücken.

§ 17.5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung der DTU in ihrer jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

## **§ 18 Ehrungen**

§ 18.1. Der RTV kann als Anerkennung für besondere Verdienste um die in § 2.1. genannten Sportarten Ehrungen vornehmen.

Geehrt werden können Einzelpersonen sowie Vereine bzw. deren Abteilungen.

§ 18.2. Näheres bestimmt eine Ehrenordnung. Insoweit gelten die Bestimmungen der Ehrenordnung der DTU in ihrer jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

## **§ 19 Gnadenausschuss**

§ 19.1. Der RTV verfügt über keinen eigenen Gnadenausschuss. Er überträgt sämtliche Befugnisse in diesem Zusammenhang an den Gnadenausschuss der DTU.

## **§ 20 Sonstige Vorschriften des Verbandes**

§ 20.1. Der Verband verfügt über folgende Ordnungen:

die Jugendordnung

die Ligaordnung

die Kampfrichterordnung und

die Gebührenordnung.

§ 20.2. Er kann weitere Ordnungen erlassen, die vom Verbands(rats-)tag zu beschließen sind. Der Verbandstag ermächtigt das Präsidium, die oben genannten und alle weiteren Ordnungen - bis auf die Gebührenordnung - ohne besonderen Beschluss des Verbandsrat bzw. des Verbandstages nationalen und internationalen Regeln anzugleichen oder in Ihrem Inhalt Änderungen für eine zeitgemäße Durchführung des Triathlon- und Duathlonsport sowie alle Ausdauersportarten gemäß der Sportordnung der DTU vorzunehmen. Gebühren, die von der DTU beschlossen werden und von den Verbänden als solche übernommen werden (müssen), können ohne gesonderten Beschluss des Verbandsrat und -tages übernommen werden.

§ 20.3. Sämtliche vom RTV erlassene Ordnungen müssen den Anforderungen dieser Satzung genügen.

## **§ 21 Auflösung des RTV**

§ 21.1. Die Auflösung des RTV kann nur durch Beschluss des Verbandstages mit der Zustimmung von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erfolgen, die zu diesem Zweck ausdrücklich eingeladen worden sind.

§ 21.2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des RTV fällt dessen Vermögen an den Landessportbund Rheinland-Pfalz mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des

Sports und insbesondere der Jugendarbeit verwendet werden darf. Sollte ein Nachfolgeverband des RTV gegründet werden, der Mitglied des LSB und der DTU wird, so ist der LSB verpflichtet, diesem das bis dahin - maximal bis zur Dauer von fünf Jahren - treuhänderisch verwaltete Vermögen des RTV zur Verfügung zu stellen.

§ 21.3. Als Liquidatoren werden zwei Vertreter des LSB bestellt, die vom LSB zu ernennen sind.

## **§ 22 Schlussbestimmung**

Für die Verbandsleitung

Bernd Rollar

30.12.2002